

Warum der Zivildienst das Dienstpflichtsystem nicht retten kann.

Der Bundesrat beauftragte am 28. Juni 2017 das VBS, in Zusammenarbeit mit dem WBF bis Ende 2020 die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz zu analysieren. Der erste Teil des Berichts untersucht die Bestände von Armee sowie Zivilschutz und zeigt mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Alimentierung der Zivilschutzbestände auf.

Nach der Armee, möchte nun auch der Zivilschutz vom Zivildienst gerettet werden. Die vorliegende Analyse konzentriert sich – nach ein paar generellen Anmerkungen – deshalb auf die Bestände des Zivilschutzes und die vorgeschlagenen Massnahmen, welche den Zivildienst betreffen. Am Ende befinden sich noch einige Kommentare zu den Beständen der Armee.

1. Grundsatzkritik

Im Juni 2020 hat das Parlament in der Schlussabstimmung eine Gesetzesvorlage abgelehnt, welche den Zugang zum Zivildienst massiv eingeschränkt hätte. Die Begründung dafür waren angebliche Alimentierungsprobleme bei der Armee. **Nun kommt der Bericht des VBS selber zum Schluss, dass zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der Umsetzung der WEA (bis 2023) keine verlässlichen Prognosen zu den Beständen der Armee getroffen werden können.** Und: «Bis Ende dieses Jahrzehnts wird die Armee über einen ausreichenden Effektivbestand verfügen; im Fall eines Einsatzes können also genügend Armeeangehörige einrücken. [Der Bundesrat] ist [...] der Ansicht, dass jetzt der falsche Zeitpunkt für weitergehende Massnahmen wäre.» (S. 30 Bericht). Trotzdem soll das VBS bereits bis Ende 2021 einen zweiten Teil des Berichtes vorlegen, welcher Varianten aufzeigt, wie das Dienstpflichtsystem langfristig angepasst werden könnte.

Der Bundesrat verschweigt im Bericht den markanten Rückgang der Zulassungen zum Zivildienst in den vergangenen Jahren. Von 2017 (6'785 Zulassungen) bis 2020 (5'254) sind die Zulassungen um mehr als ein Fünftel zurückgegangen und liegen 2020 tiefer als noch 2013 (5'423). Auch die Zulassungen zum Zivildienst nach bestandener RS sind von 44,8% (2340 Zulassungen) aller Zulassungen zum Zivildienst im Jahr 2013 auf 30,4% (1597) im Jahr 2020 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 34% der Zulassungen nach bestandener RS (Zahlen gemäss Jahresberichte des Bundesamtes für Zivildienst).

Im Bericht wird sowohl bei der Armee als auch dem Zivilschutz, der Grund für die potenziell zu tiefen Bestände bei den internen Strukturänderungen und Gesetzesrevisionen verortet. Trotzdem sollen die im gesetzlichen Rahmen möglichen Massnahmen nicht ergriffen werden. Der Bundesrat schlägt stattdessen vor, die Dienstformen zu vermischen und Zivildienstleistende unter Zwang zu Zivilschutzeinsätzen zu zwingen.

2. Der Zivilschutz und seine Bestände

Bereits auf Seite 3 des Berichtes steht: «Im Gegensatz zur Armee ist der Zivilschutz bereits jetzt nicht mehr genügend alimentiert, dies als Folger tiefer Rekrutierungszahlen. Grund dafür sind die Einführung der differenzierten Tauglichkeit für die Armee und die Reduktion der Einteilungsdauer für den Zivilschutz von 20 auf 14 Jahre.» Hinzu kommen der flexible RS-Start und weitere Massnahmen bei der Armee, welche zu weniger Abgängen bei der Armee hin zum Zivilschutz geführt haben.

Differenzierte Tauglichkeit

«Wenn man nur die tauglichen Stellungspflichtigen (Militärdienst und Schutzdienst) betrachtet, erhöhte sich der Anteil der Militärdiensttauglichen von 80,6 auf 86,8 %, jener der Schutzdiensttauglichen reduzierte sich dagegen von 19,4 auf 13,2 %. Die Ursache liegt wahrscheinlich darin, dass die Armee seit 2015 die Tauglichkeitskriterien angepasst hat.» schreibt der Bericht auf Seite 33. **Die Zunahme der Tauglichkeit bei der Armee, wirkt also direkt und stark auf die Bestände des Zivilschutzes aus.**

Reduktion der Einteilungsdauer und Abschaffung der Personalreserve

Mit der jüngsten Revision des BZG wurde beschlossen, die Dienstpflichtdauer im Zivilschutz zu senken und die Personalreserve abzuschaffen. Weil die Reduktion von 20 auf 12 Einteilungsjahre eine massive Reduktion der Bestände per 1. Januar 2021 zur Folge gehabt hätte, «legte der Bundesrat am 11. November 2020 [...] in Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten die Schutzdienstpflicht gesamtschweizerisch auf 14 Jahre fest.» (S. 31 Bericht). **Der Zivilschutz hat also die Einteilungsdauer um 6 Jahre reduziert und erreicht nun die angestrebte Rekrutierungszahl nicht mehr.**

An Stelle der Personalreserve trat ein interkantonaler Personalpool, mit dem die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und der Ausgleich von Über- und Unterbeständen zwischen den Kantonen erleichtert werden soll. «Da ein Angehöriger des Zivilschutzes grundsätzlich dort seinen Dienst leistet, wo er seinen Wohnsitz hat, haben bevölkerungsreichere Regionen oder Städte mit einem hohen Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in der Regel eher Überbestände als Regionen mit schwächeren wirtschaftlichen Strukturen. [...] **In der Praxis haben die Kantone die Möglichkeit nur zum Teil genutzt, kantonale Über- und Unterbestände dadurch auszugleichen, dass sie Zivilschutzangehörige ausserhalb ihres Wohnsitzkantons einteilen.** Die Nutzung dieser Möglichkeit ist von Kanton zu Kanton verschieden.» (S. 34 Bericht).

Flexibler RS-Start und Massnahmen in der Armee

Der Bericht hält auf Seite 32 fest, dass «der Rückgang 2018 und 2019 teilweise eine Folge davon [ist], dass der Zeitpunkt der Rekrutierung und der Absolvierung der Rekrutenschule ab 2018 flexibel gewählt werden kann und 2018 und 2019 weniger Personen die Rekrutierung absolvierten.»

«Zudem werden die Rekruten langsamer an das militärische Umfeld herangeführt (progressive Leistungssteigerung), was zu weniger Ausfällen führt. Als Folge gibt es weniger Übertritte aus der Armee in den Zivilschutz.» (S. 34 Bericht).

Fragen und Kritik

- ➔ Die Notwendigkeit eines Zivilschutz-Sollbestandes von 72'000 ist nicht nachvollziehbar.
- ➔ Die Rekrutierungsprognosen (S. 33 Bericht) sind nicht nachvollziehbar. Sie gehen von nur 3'000 Rekrutierungen pro Jahr aus, obwohl auf der gleichen Seite des Berichts steht, dass die Vergleichbarkeit der Zahlen nur bis 2017 gegeben sei. 2017 wurden jedoch 3880 rekrutiert. Folglich sind die Prognosen viel zu pessimistisch.
- ➔ Der Bericht nennt die zuvor beschriebenen Faktoren als Hauptursachen für die zu tiefen Alimentierung der Zivilschutzbestände. Es fehlen jedoch konkrete Zahlen zu den jeweiligen Auswirkungen und eine Überprüfung, wie diesen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten entgegengewirkt werden könnte.
- ➔ Die zuvor beschriebenen Faktoren, insbesondere die Flexibilisierung der Rekrutierung der Armee, als auch die demographische Entwicklung wurde nicht in die Prognose einbezogen.
- ➔ Alle Ursachen des Problems liegen bei der Armee und beim Zivilschutz. Damit fehlt grundsätzlich die Basis zur Rechtfertigung einer Lösung des (vermeintlichen) Problems auf Kosten des Zivildienstes. Die Lösung des Problems muss vielmehr bei den Ursachen ansetzen.

3. Massnahmen zur Vergrösserung des Zivilschutzbestandes

Obwohl die genannten Gründe für die Bestandesprobleme beim Zivilschutz nichts mit dem Zivildienst zu tun haben und die im gesetzlichen Rahmen möglichen Massnahmen nicht ergriffen werden, soll «die Alimentierung des Zivilschutzes [...] unter anderem mit einer Annäherung des Zivildienstes an den Zivilschutz sichergestellt werden. Konkret sollen Zivildienstpflichtige in Kantonen, in denen der Zivilschutz dauerhaft unteralimentiert ist, einen Teil ihre [sic] Zivildienstpflicht im Zivilschutz absolvieren.» (S. 3 Bericht)

Der Bericht präsentiert insgesamt 9 kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der Alimentierung der Zivilschutzbestände vor.

Interne Massnahmen beim Zivilschutz (S. 38 Bericht)

Lediglich zwei **Massnahmen (B & C)** setzen beim Zivilschutz selbst an. Während in Massnahme B mit einer weitestmöglichen Aufgabe des Wohnsitzprinzips die kantonalen Bestandesunterschiede reduziert werden könnten, zielt die Massnahme C mit der Anpassung der Anforderungen für die Schutzdiensttauglichkeit auf grössere Rekrutierungszahlen ab. Diese Massnahmen sind zu begrüssen und sollen gemäss Bericht überprüft werden.

Es gibt jedoch **weitere mögliche Massnahmen, welche der Bericht nicht erörtert**. Mit der Revision des BZG wurde mit der Reduktion der Einteilungsdauer das Alimentierungsproblem im Zivilschutz drastisch verschärft. Es soll in Erwägung gezogen werden, die gemachten Fehler mit einer **Anpassung der Dauer der Schutzdienstpflicht** (Art. 31. Abs. 7 Bst. a BZG) zu korrigieren. Weiter wird gemäss Bericht (S. 32) nur ein Teil des Personalpools zum Ist-Bestand gezählt, nämlich der Teil mit mindestens 6 Jahren verbleibender Dienstpflicht. Von 3400 Zivilschutzangehörigen im Personalpool mit mindestens 6 Jahren verbleibender Dienstpflicht sind lediglich 500 ausgebildet. Laut Bericht würden die Kantone mit Unterbeständen die Möglichkeit des Personalpools nicht ausschöpfen und der Bundesrat habe keine rechtliche Möglichkeit, die Kantone dazu zu veranlassen.

- ➔ **Forderung:** Die Massnahmen B und C sollen nicht nur geprüft, sondern umgesetzt und ausgewertet werden, bevor der Zivildienst angegriffen wird.
- ➔ Wie viele Zivilschutzangehörige mit weniger als 6 Jahren verbleibender Dienstpflicht befinden sich im Personalpool?
- ➔ Wie wird der Personalpool alimentiert? Wie viele Schutzdienstpflichtige jährlich werden nicht eingeteilt und im Personalpool erfasst?
- ➔ Warum werden diese weiteren Massnahmen innerhalb des Zivilschutzes nicht in Erwägung gezogen?
- ➔ **Der Zivilschutz hat zu gewährleisten, dass alle Zivilschutzangehörigen aus dem Personalpool in einem Kanton mit Bestandeslücken eingeteilt, ausgebildet und zum Ist-Bestand gezählt werden. Wenn der Bund keine rechtlichen Mittel hat, dies durchzusetzen, dann soll er zumindest davon absehen, den Kantonen ein (vermeintliches) Problem, das sie selber gar nicht lösen wollen, mit dem zivilen Mittel des Bundes, dem Zivildienst, zu lösen.**

Massnahmen unter Einbezug des Zivildienstes (S. 37-41 Bericht)

Eine Mehrheit der Massnahmen möchte die Alimentierung der Zivilschutzbestände mit Einschränkungen und neuen Verpflichtungen beim Zivildienst verbessern. Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Zivildienst sind abzulehnen, erst recht solange nicht alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die **Massnahme A** möchte ein obligatorisches Ausbildungsmodul für Zivildienstleistende. Die **Massnahme D** sieht eine Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen mit militärischer Kaderausbildung für Einsätze als Gruppenführer bei Katastrophen und Notlagen vor. Die **Massnahme E** fordert eine

Verkürzung der Aufgebotsfristen für Zivildienstpflichtige, damit sie bei Katastrophen und Notlagen rascher mit dem Zivilschutz zum Einsatz gelangen. Die **Massnahme H** erwägt freiwillige Einsätze von Zivildienstpflichtigen in Zivilschutzorganisationen. Die **Massnahme I** möchte Zivildienstpflichtige dazu zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation mit dauerndem Unterbestand zu absolvieren.

Obwohl die Massnahme H mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden könnte, soll laut Bericht (S. 41) auf die Massnahme H verzichtet werden, weil sie mit Massnahme I obsolet wird.

Der Fokus wird auf die Massnahme I gelegt, welche den stärksten Einfluss auf den Zivildienst nimmt. Neben dem Zwang für Zivis, einen Teil ihrer Zivildiensttage im Zivilschutz zu absolvieren, könnten sie zudem gezwungen werden, im Zivilschutz eine Zusatz- oder Kaderausbildung zu leisten. Diese Massnahme zielt auf eine schrittweise Übernahme des Zivildienstes durch den Zivilschutz ab. Das ist aus folgenden Gründen inakzeptabel:

- a. Der Zivilschutz ist ein Mittel der Kantone. Der Zivildienst hingegen ist das grösste – und nebst dem Grenzwachtkorps das einzige – zivile Mittel des Bundes und soll es auch bleiben.
- b. Der Zivildienst hat zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Die Massnahme I ginge somit auf Kosten der wichtigsten Tätigkeitsbereiche: Gesundheitswesen, Sozialwesen, Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Einerseits würden in diesen Bereichen (substanziell) weniger Zivildiensttage geleistet. Andererseits müssten die Einsatzbetriebe jederzeit damit rechnen, dass ihr Zivildiensteinsatz abgebrochen wird, weil der Zivilschutz Priorität geltend macht. Die Massnahme I ist deshalb mit dem Zweck des Zivildienstes nach Artikel 2 ZDG nicht vereinbar.
- c. Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivis finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Der Zwang gemäss Massnahme I, als Zivi Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Zivildiensteinsätze beschädigen.
- d. Der Zivildienst hat durchaus auch zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insb. im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst schon bisher Einsätze geleistet, in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bräunlingen (Kanton Uri) und 2020/21 in der COVID-19-Pandemie. Der Zivildienst zählt jedoch nicht zu den Ersteinsatzorganisationen; er soll lediglich komplementär und subsidiär zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz kommen. Alle bisherigen Untersuchungen waren sich darin einig, dass kein Bedarf besteht, die Einsatzbereitschaft des Zivildienstes zu erhöhen. Die Massnahme I ignoriert diese Erkenntnisse.
- e. Die geltenden, spezifischen Normen für Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen (vgl. Artikel 7a ZDG und zahlreiche Ausführungsbestimmungen in der ZDV) sind weitreichend. Zivis können insb. mit verkürzter Aufgebotsfrist aufgeboten und umgeteilt werden; Beschwerden dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zivis können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen gezwungen werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen». Wichtig: Die Zivis leisten in jedem Fall Zivildienst, nicht Zivilschutz. Auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen auch schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivis einsetzen und führen – auch für «ordentliche» Einsätze.

Massnahmen mit Personen die aus der Armee kommen (S. 38 & 39 Bericht)

Wiederum zwei Massnahmen befassen sich mit Personen, welche aus der Armee kommen. So sieht die **Massnahme F** eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdiensttaugliche vor, die bis zum vollendeten 25. Altersjahr die Rekrutenschule nicht absolviert haben. Die **Massnahme G** möchte, dass Militärdienstpflichtige, die nach absolvierter Rekrutenschule für den Militärdienst untauglich werden, in der Folge Schutzdienst leisten müssen. Diese beiden Massnahmen leuchte umso mehr ein, als ja auch die Ursache der Bestandeslücken bei der Armee liegt. Gemäss Ziffer 6.2 des Berichtes (S. 41) hat der Bundesrat die Umsetzung der Massnahmen in Auftrag gegeben.

→ **Forderung:** Die Massnahmen F und G sollen umgesetzt und ausgewertet werden, bevor der Zivildienst angegriffen wird.

Fragen und Kritik

→ Warum werden die Massnahmen B und C nicht prioritär behandelt?

→ **Forderung:** Es ist zu vermuten, dass weitere Massnahmen seitens Zivilschutz und Armee möglich wären, um die (vermeintlichen) Bestandeslücken des Zivilschutzes zu füllen. Der Bundesrat sollte den Auftrag erteilen, solche zu suchen, zu prüfen und umzusetzen, bevor Massnahmen beim Zivildienst vorbereitet werden, da gemäss Bericht bei Zivilschutz und Armee die Ursachen der Bestandeslücken liegen.

→ **Forderung:** Es soll ein Bericht zu den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz unter den aktuellen gesetzlichen Grundlagen erstellt werden, bei dem die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit einfließen (Beispiele: St. Gallen 2016 und Tessin 2017 im Asylwesen, Bristen beim Felssturz 2017).

4. Weiterer Zeitplan

12. August 2021	Der Bericht ist in der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates traktandiert.
Bis Ende 2021	Der Bundesrat das VBS beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr einen zweiten Teil des Alimentierungsberichts mit Varianten vorzulegen, wie das Dienstpflichtsystem langfristig angepasst werden könnte.
Bis Sommer 2022	Der Bundesrat hat das VBS beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF eine Vernehmlassungsvorlage mit den notwendigen gesetzlichen Anpassungen zu erarbeiten. Diese soll folgende Massnahmen einbeziehen: D, E, F, G, I.
Unklar	In einer Revision der ZDV soll ein obligatorisches Ausbildungsmodul «Bevölkerungsschutz» unter Leitung des Instruktionkorps des Zivilschutzes für Zivildienstpflichtige (Massnahme A) zur Unterstützung in Katastrophen und Notlagen vorgesehen werden.
Unklar	Um das Potenzial von Schutzdienstpflichtigen besser auszuschöpfen, soll eine Zuteilung in Abweichung vom Wohnsitzprinzip geprüft werden (Massnahme B). Ebenfalls soll die Einführung einer differenzierten Schutzdiensttauglichkeit geprüft werden (Massnahme C).

5. Die Armee und ihre Bestände

Der Bundesrat ist widersprüchlich: Einerseits sagt er (zu Recht), es seien noch keine verlässlichen Prognosen zu den Beständen der Armee möglich und verweist deshalb auf den Bericht 2023 zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee, andererseits legt er sich trotzdem bereits fest, dass per Ende der 20er Jahre ein Problem bestehen werde, bzw. dass die Bestände der Armee (...) mit dem derzeit bestehenden Dienstpflichtsystem nicht auf Dauer gesichert werden können (bspw. bereits in der «Ausgangslage», S. 2 f.; Ziffer 3.2.2, S. 18; Ziffer 3.4.2, S. 21; Ziffern 3.7 und 3.8; et al.).

Entgegen dem Fakt der seit Jahren rückläufigen Zulassungen zum Zivildienst, wird im Bericht (S.7) behauptet, dass «zusammen mit den stark angestiegenen Abgängen in den Zivildienst und den zahlreichen Abgängen aus medizinischen Gründen [...] der Effektivbestand voraussichtlich Ende des laufenden Jahrzehnts auf 120 000 Armeeingehörige sinken [...]» wird.

15'900 regulär entlassene Armeeingehörige sind zuviel

Laut Bericht (S. 15) müssen «Im Durchschnitt [...] mindestens 15 900 Armeeingehörige jedes Rekrutenjahrgangs ihre Militärdienstpflicht vollenden, d.h. bis zu ihrer regulären Entlassung Armeeingehörige bleiben.» Diese Zahl stimmt jedoch aus folgenden zwei Gründen nicht:

- a. $15\,900 * 9 \text{ Jahre}$ (weil die Armee das 10. Jahr nicht zum Effektivbestand zählt) = 143 100.
 - b. Die Abgänge zwischen bestandener RS und regulärer Entlassung verteilen sich grundsätzlich über sämtliche zehn Jahre. Wenn also von jedem Jahrgang mindestens 15 900 ihre Militärdienstpflicht bis zur ordentlichen Entlassung vollenden, sind es im 9. Jahr nach der RS mehr als 15 900, im 8. Jahr noch mehr, im 7. Jahr noch mehr etc. welche während dieser Zeit zum Bestand zählen und somit dem gesamten Bestand nochmals deutlich vergrössern.
- ➔ **Die Armee peilt einen Effektivbestand an, der gegen die normative Vorgabe von höchstens 140'000 verstösst. Der Bundesrat soll transparent und nachvollziehbar vorrechnen, wie gross der Effektivbestand bei 15'900 Militärdienst-Vollendern tatsächlich würde.**

Soll und Effektivbestände

«Gemäss Art. 1 Abs. 1 AO verfügt die Armee nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten der WEA [(bis 2023)] über einen Sollbestand von **maximal** 100 000 und einen Effektivbestand von **höchstens** 140 000 Militärdienstpflichtigen.» (Fussnote 16, S. 15 Bericht).

Auf der gleichen Seite steht: «Im Militärgesetz sind weitere Eckwerte zu Militärdienstpflicht und Ausbildung festgelegt: die Anzahl der zu leistenden Dienstage (höchstens 280 Tage Ausbildungsdienst für die Mannschaft); die Dauer des Verbleibs in der Armee, sprich die Dauer der Militärdienstpflicht (12 Jahre);[...]. Und: «Der Bundesrat [...] hat [...] in der VM DP die Anzahl zu leistender Dienstage auf 245 (Art. 47 VM DP) und die Dauer der Militärdienstpflicht auf 10 Jahre nach Absolvierung der Rekrutenschule (Art. 17 VM DP) festgelegt.»

- ➔ **Sollten die Bestände der Armee tatsächlich langfristig gefährdet sein, warum schöpft der Bundesrat die im Rahmen des Militärgesetzes umsetzbaren Möglichkeiten nicht aus?**

Konzeption der WEA

«Bei der Konzeption der Weiterentwicklung der Armee ging man von Abgängen von rund 2100 Armeeingehörigen nach absolvierter Rekrutenschule aus. In Realität sind diese Abgänge aber signifikant höher [...]» (S. 17 Bericht)

- ➔ Dieser Wert wird sogar ohne den Zivildienst überschritten und zeigt die schlechte Konzeption der WEA auf. Es bleibt die Antwort des Bundesrates auf die [Interpellation 21.3745](#) von Fabien Fivaz abzuwarten.

Übergangsbestimmungen

«Trotz den deutlich über den Planungswerten liegenden Abgängen wird der Effektivbestand bis Ende dieses Jahrzehnts die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 140 000 Armeeangehörigen überschreiten. Diese Überschreitung wurde mit den Übergangsbestimmungen der VMDP in Kauf genommen [...]» (S. 18 Bericht)

- ➔ **Die Übergangsbestimmungen sehen einen Effektivbestand über höchstens 140 000 während einer Einführungsphase von 5 Jahren vor, also bis 2023. Anschliessend ist der Überbestand widerrechtlich, trotzdem plant und kommuniziert der Bund offen, gegen die Übergangsbestimmungen zu verstossen.**

Abgänge in den Zivildienst

«Erschwerend hinzu kommen die höher als erwartet ausfallenden Abgänge während der Einteilungszeit der Armeeangehörigen in den Verbänden. In den letzten Jahren erfolgten 30–45 % der Zulassungen zum Zivildienst zwischen dem Ende der Rekrutenschule und dem Ende der Ausbildungsdienstpflicht.» (S. 18 Bericht)

- ➔ **Diese Zahlen haben in den letzten Jahren stark abgenommen (von 2430 Zulassungen zum Zivildienst im Jahr 2013 auf 1597 im Jahr 2020, was einem Rückgang von 34% entspricht) und waren damit zur Zeit der Konzeption der WEA deutlich höher als heute.**

Steuerungsmöglichkeiten

«Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, um den Effektivbestand zu steuern: den Zufluss an Rekrutierten, die Anzahl der vorzeitigen Abgänge und die Einteilungsdauer.» (S. 21 Bericht)

Die im Bericht getroffene Behauptung, dass der effektive Spielraum, die Alimentierung der Armee zu steuern, im aktuellen Gesetzesrahmen aufgrund von rechtlichen Vorgaben begrenzt sei und die einzige Möglichkeit, die innerhalb der geltenden Rechtsgrundlagen beeinflusst werden kann, die vorzeitigen Abgänge aus der Armee seien, ist schlichtweg falsch. Es geht nämlich nicht wirklich um den «Anteil der Militärdienstpflichtigen an der Gesamtbevölkerung» im Sinne von Schweizer Männern, sondern um den Zufluss in die Armee, d.h. um den Anteil dieser Schweizer Männer, der die RS besteht und in die Armee eingeteilt wird. Und hier lässt sich durchaus steuern, insb. über die Rekrutierung (Anteil Militärdiensttauglicher) und während der RS (Reduzierung der Abgänge aus medizinischen Gründen). Zudem sind, wie bereits beim Punkt zu den Soll- und Effektivbeständen beschrieben, die gesetzlichen Möglichkeiten der Dauer der Militärdienstpflicht nicht ausgeschöpft, was einen massgeblichen Einfluss auf die Armeebestände hätte.

- ➔ Falls der Bundesrat 2023 zum Schluss kommen sollte, dass der Effektivbestand (höchstens 140 000) gefährdet sein sollte und niederschwellige, armee-interne Gegenmassnahmen nicht genügen, muss er von Gesetzes wegen bei der dritten Steuerungsmöglichkeit ansetzen und die Dauer wiederum erhöhen, sei es auf 11 oder auf 12 Jahre.

Frauen in der Armee

«Die Erhöhung des Frauenanteils in der Armee ist weniger ein Mittel zur Verbesserung der quantitativen Alimentierung und mehr als Ausdruck des Willens, die geeigneten Personen für die Sicherheit der Schweiz zu gewinnen.» (S. 26 Bericht)

- ➔ **Die Armee strebt bis 2030 einen Frauenanteil von 10% an (aktuell bei 0.9%). Wird damit gesagt, dass 9% des Bestandes keine quantitativ relevante Grösse darstellen? Oder geht die Armee davon aus, Ihre Ziele nicht zu erreichen?**